

3.15.4a Erste Hilfe in der Corona-Pandemie

Rechtsgrundlagen

„Handlungshilfe für Ersthelfende“ der DGUV (Nr. FBEH-101 vom 07.08.2020)

Wenn die Erbringung von Erste-Hilfe-Leistungen notwendig wird, kann der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Hilfeleistungen meist nicht eingehalten werden. Deshalb wird dringend empfohlen, dass sowohl der Hilfsbedürftige als auch der Helfer eine FFP2-Maske trägt, um die Infektionsgefahr zu minimieren. Damit dies im Ernstfall auch funktioniert, wird empfohlen, zwei frische FFP2-Masken griffbereit beim Erste-Hilfe-Kasten zu lagern. Im Handel sind Päckchen mit zwei eingeschweißten Masken erhältlich.

FFP2-Masken
beim Erste-Hilfe-
Kasten lagern

Da der Verunfallte beim Ausatmen das Coronavirus übertragen könnte, soll die FFP2-Maske auch zur Atemkontrolle nicht abgenommen werden. Halten Sie Abstand vom Gesicht des Betroffenen. Versuchen Sie nicht, die Atemgeräusche wahrzunehmen. Um die Atemkontrolle dennoch durchführen zu können, ist der Kopf des Verunfallten zu überstrecken und es ist auf die Bewegung des Brustkorbes zu achten. Ist hier nichts feststellbar, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet.

Abstand halten
vom Gesicht des
Betroffenen

Sollte hier keine Atmung festgestellt werden, würde in normalen Zeiten die Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Herzdruckmassage und Atemspende starten. Da bei der Beatmung aber das Coronavirus übertragen werden kann, liegt es in der Hand des Helfenden unter Beachtung des Eigenschutzes, ob er notfalls auf die Atemspende verzichtet und nur die Herzdruckmassage ausführt.

Herzdruck-
massage

Zuletzt ist Folgendes zu beachten:

Fand die Erste Hilfe nicht im Betrieb statt, sollten die Kontaktdaten des Ersthelfers an die professionellen Rettungskräfte weitergegeben werden, um gegebenenfalls die Infektionskette nachverfolgen zu können.